



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 3A

 **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Bearbeiter: Mag.Christian Freiberger
Tel.: (0316) 877-4110
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa3a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA3A - 11.01-10/2000-19 Bezug: 660.102/005-V/1/2002 Graz, am 19. Juni 2002

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das
Bundesgesetzblatt 2003 erlassen wird und andere;
Begutachtung.

Zu dem mit Schreiben vom 29.April 2002 übermittelten Begutachtungsentwurf darf Folgendes mitgeteilt werden:

Zentraler Punkt des Entwurfes ist das Bundesgesetzblattgesetz 2003, mit dem die Kundmachung von Bundesgesetzblättern aber dem 1.1.2003 ausschließlich im Internet erfolgen soll. Diesem Vorschlag wird prinzipiell nicht entgegengetreten.

Wesentliches Kriterium für die Umstellung sind entsprechend den Erläuterungen die hohen Kosten der Kundmachung. Durch die elektronische Kundmachung im Internet soll der Bundeshaushalt um etwa 400.000 Euro pro Jahr entlastet werden. Auch für andere Gebietskörperschaften seien Einsparungen verbunden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass diese Kostendarstellung erheblich verkürzend ist. Wenn auch Kosten für den Bezug des Bundesgesetzblattes entfallen, so ist doch zu berücksichtigen, dass das Arbeiten mit dem Bundesgesetzblatt in ausschließlich elektronischer Form nicht praktikabel ist, sondern dass entsprechende Texte zwangsläufig wieder ausgedruckt werden müssen. Diese Kosten sind in der entsprechenden Darstellung überhaupt nicht berücksichtigt, zumal sie nicht quantifizierbar und vorhersehbar sind. Es ist zu erwarten, dass die Einsparungen im Bezug durch zusätzliche Kosten in anderen Bereichen (etwa durch Ausdruck) langfristig aufgesogen werden.

Zu § 8 Abs.2 des Bundesgesetzblattgesetzes:

Gemäß § 8 Abs.2 letzter Satz können nach dem Inkrafttreten der Verlautbarung nur mehr solche Fehler berichtigt werden, durch deren Berichtigung der normative Inhalt der Verlautbarung nicht geändert wird. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Formulierung nicht eindeutig ist. Gemäß § 10 Abs.1 beginnt die verbindliche Wirkung von Verlautbarungen, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung. Dies bedeutet im Hinblick auf § 8 Abs.2 letzter Satz, dass dann, wenn die Verlautbarung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, der normative Inhalt durch Berichtigung nicht verändert werden kann. Ist jedoch in der Vorschrift eine Legisvakanz angeordnet, dann könnte der normative Inhalt durch Berichtigung so lange geändert werden, bis die Verlautbarung tatsächlich in Kraft tritt. Dies dürfte zwangsläufig - weil verfassungswidrig - nicht gewollt sein.

Es fällt auf, dass die Verpflichtung, dem Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS die entsprechenden Texte zur Verfügung zu stellen, nicht mehr enthalten ist. Auch wenn daraus noch nicht geschlossen werden kann, dass das RIS eingeschränkt werden könnte, wird von seiten des Landes Steiermark dringend gefordert, das RIS im derzeit bestehenden Umfang, insbesondere betreffend die aktuelle Textfassungen, weiterhin aufrecht zu belassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)